

# Neustart Niedersachsen Investition & niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe

## Investitionshilfe der NBank für Unternehmen

---

Zur Förderung von Investitionen wie Umbau, Erweiterung und sonstigen Modernisierungsmaßnahmen hat Niedersachsen zwei Förderprogramme auf den Weg gebracht. Das erste Programm richtet sich an alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Automobilwirtschaft oder des Handwerkes. Das zweite Programm ist speziell auf das Gaststättengewerbe ausgerichtet. Neben vielen Gemeinsamkeiten ergeben sich einige kleine Unterschiede in den Programmen, die nachfolgend dargestellt werden.

### I. Förderung der NBank für gewerbliche und handwerkliche Unternehmen

#### Wer ist antragsberechtigt?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die dauerhaft am Markt tätig sind.
- Zusätzlich muss die Gründung vor dem 01.03.2020 erfolgt sein.
- Pandemiebedingter Umsatzrückgang von April bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahr.

#### Wie hoch fällt die Förderung aus?

Generell förderfähig sind Ausgaben für Investitionen in Niedersachsen mit einer gewöhnlichen **Nutzungsdauer** von mindestens **5 Jahren**.

#### Für gewerbliche und handwerkliche Unternehmen

Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.

- **50 %** für Investitionen bis 200.000 €
- **40 %** für Investitionen bis 625.000 €

#### Für Unternehmen der Automobilwirtschaft

Alternativ einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 30 %

- **30 %** für Investitionen bis 1.650.000 €
- **20 %** für Investitionen bis 4.000.000 €

## Investitionshilfe der NBank für Unternehmen

---

- Die Förderhöhe beträgt mind. 5.000 € und max. 800.000 €.
- Bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung zählen maximal **10.000 €** je Fahrzeug zu den förderfähigen Ausgaben.
- **Nicht** förderfähig sind Ausgaben für Finanzierungen, die Umsatzsteuer, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistungen, Ausgaben für Grunderwerb, in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter, Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 € liegt.

➤ [Weitere Infos zum Programm](#)

## II. Förderung der NBank für das Gaststättengewerbe

### Wer ist antragsberechtigt?

- Antragsberechtigt sind nur Firmen nach § 1 Niedersächsisches Gaststättengesetz mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die dauerhaft am Markt tätig sind.
- Gründung vor dem 01.03.2020 und betrieb im Haupterwerb.
- Pandemiebedingter Umsatzrückgang von April bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahr.

### Wie hoch fällt die Förderung aus?

Förderfähig sind Ausgaben für Investitionsgüter in Niedersachsen mit einer gewöhnlichen **Nutzungsdauer** von mindestens **5 Jahren**, die zum Umbau, zur Erweiterung oder für sonstigen Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind.

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu **80 %** der förderfähigen Ausgaben
- Die Förderung beträgt mind. 5.000 € und **max. 100.000 €**.
- **Nicht** förderfähig sind Ausgaben für Fahrzeuge, Grunderwerb, Finanzierungskosten, die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistung, Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 € liegt.

➤ [Weitere Infos zum Förderprogramm](#)

## Investitionshilfe der NBank für Unternehmen

---

### III. Das Antragsverfahren für beide Fördermaßnahmen

- Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Die **Antragstellung** muss erfolgen bis:
  - Für „Neustart Niedersachsen Investition“ **bis 30.11.2020.**
  - Für „Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe“ **bis 31.03.2021.**
- Der **Bewilligungszeitraum** endet spätestens zum:
  - Für „Neustart Niedersachsen Investition“ **am 30.06.2022.**
  - Für „Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe“ **am 31.10.2022.**
- Es sind nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben förderfähig (ausschlaggebend ist der Lieferzeitpunkt).
- Der NBank ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein zahlenmäßiger Nachweis (inkl. Vorlage der Belege und Zahlnachweise) zu führen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.